VERORDNUNG (EWG) Nr. 3104/89 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1989

zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Süßorangen in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres geernteten Süßorangen erstreckt sich vom Oktober bis zum 15. Juli des folgenden Jahres. Die in den Monaten Oktober und November sowie vom 1. Juni bis zum 15. Juli des folgenden Jahres auf den Markt kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen Teil der im Wirtschaftsjahr vermarkteten Gesamtmenge aus. Deshalb sollte ein Referenzpreis für die Zeit ab 1. Dezember bis zum 31. Mai des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für die Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des Gemeinschaftsmarkts für das betreffende Erzeugnis als die geeignetste Lösung.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung bei Apfelsinen auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, angepaßt durch einen Betrag gleich dem Unterschied zwischen dem Betrag, der sich aus der Anwendung des Prozentsatzes der Erhöhung der Grund- und Ankaufspreise gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr auf diese Referenzpreise ergibt, und dem Betrag, der der Erhöhung der finanziellen Ausgleichsbeträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1130/89 (4), entspricht.

Nach Artikel 147 der Beitrittsakte werden die spanischen Preise ab dem 1. Januar 1990 in die Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die Preise der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Referenzpreis für frische Süßorangen (KN-Code 0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19, 0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29, 0805 10 31, 0805 10 35, 0805 10 39, 0805 10 41, 0805 10 45 und 0805 10 49), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt:

vom 1. Dezember bis 31. Mai: 22,66.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 119 vom 29. 4. 1989, S. 22.